



Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN ZUM
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und F.D.P., Drs 15/205

Der Landtag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertages- stättengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1991 (GVOBI. SH S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1999 (GVOBI. SH S. 166), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in der Form geändert, dass die Überschrift des § 25 folgende Fassung erhält:

"§ 25
"Finanzierung der Betriebskosten, Sozialstaffel"

2. Die Überschrift des § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25
"Finanzierung der Betriebskosten, Sozialstaffel"

3. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Personensorgeberechtigten haben einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Teilnahmebeiträge oder Gebühren sollen so festgesetzt werden, dass Familien mit geringerem Einkommen und Fami-

lien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen eine Ermäßigung erhalten. Eine Erstattung der durch die Sozialstaffelregelung bedingten Einnahmeausfälle erfolgt durch den örtlichen Jugendhilfeträger.

Die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können mit den jeweiligen kreisangehörigen Standortgemeinden eine schriftliche Vereinbarung über eine kreisweit geltende Staffelung der Teilnahmebeiträge und Gebühren, die für eine h-anspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflegestellen zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und Kinderzahl (Sozialstaffel) und das entsprechende Bewilligungsverfahren abschließen.

Für den Fall, dass eine Vereinbarung nach Satz 4 jeweils am 30. Juni jeden Jahres nicht vorliegt, tritt am 1. August jeden Jahres eine von jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erlassende Sozialstaffelregelung in Kraft, die auch das Antrags-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren bestimmt. Für die Berechnung dürfen die Bedarfsgrenzen nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes nicht unterschritten werden.

Die kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine entsprechende Regelung treffen.”

4. § 25 a Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

”Der Kostenausgleich ist für die Dauer des Besuchs in der Einrichtung zu zahlen.”

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Wolfgang Baasch, Astrid Höfs
und Fraktion

Angelika Birk
und Fraktion